

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/74 vom 1. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_74

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/74 du 1 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/74 del 1 luglio 2014

Regeste

Art. 22 Abs. 2 ATSG; Art. 85bis IVV. Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Krankentaggeldversicherung nach VVG). Die Auseinandersetzung über Bestand oder Höhe einer Rückforderung (wegen Überentschädigung) ist auf dem Zivilrechtsweg zu führen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2014, IV 2013/74).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2013 hat die Beschwerdegegnerin (1) unter anderem eine Verrechnung ihrer Nachzahlung von IV-Invalidenrenten des Beschwerdeführers für die Zeit vom Mai 2009 bis Februar 2010 mit einer Forderung der CSS Versicherung, der Kollektivtaggeldversicherung des Beschwerdeführers nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), in der Höhe von Fr. 11'970.-- angeordnet. Möglicher Anfechtungsgegenstand einer Beschwerde bildet einzig diese Verfügung der Beschwerdegegnerin (1), strittig ist davon allein die Rechtmässigkeit der Verrechnungsanordnung. 1.2 Insofern der Beschwerdeführer (infolge zu hoher Verrechnung durch die Invalidenversicherung) in der Replik eine Forderung gegen die CSS Versicherung stellt, beschlägt der Antrag nicht das Beschwerdeverfahren gegen die angefochtene IV-Verfügung, sondern ist allenfalls Gegenstand einer privatrechtlichen Streitigkeit (vgl. unten E. 4.5). Ob der Beschwerdeführer aber mit der Beschwerdeschrift eine Streitigkeit aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (in Form einer privatrechtlichen Krankentaggeldversicherung nach VVG) anhängig machen wollte bzw. gemacht hat, über welche im Kanton St. Gallen gemäss Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO; sGS 961.2) in Verbindung mit Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz entscheidet, kann vorliegend offen bleiben. Dieser Entscheid befasst sich allein mit der IV-Beschwerde.

E. 2

2.1 Art. 50 Abs. 2 IVG sieht für die Verrechnung der IV eine sinngemässe Anwendung von Art. 20 Abs. 2 AHVG vor, welcher aber einzig Verrechnungen unter Sozialversicherungen - und nicht den Einbezug einer Privatversicherung wie der VVG-Krankentaggeldversicherung - erfasst. 2.2 Art. 22 Abs. 2 ATSG hält (als Ausnahme vom allgemeinen Abtretungs- und Verpfändungsverbot für den Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungsträgern nach Abs. 1) fest, dass Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers einerseits dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (lit. a), sowie andererseits einer Versicherung, die

Vorleistungen erbringt (lit. b), abgetreten werden können. Die Rechtsprechung hat dargelegt, es habe (entgegen dem Wortlaut) nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, die Drittauszahlung von Nachzahlungen der IV (mit Art. 22 Abs. 2 ATSG neu und zusätzlich) von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass die versicherte Person ihre Nachzahlungsforderung vorgängig an den bevorschussenden oder vorleistenden Dritten abgetreten hat (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 18. April 2006, I 428/05). Geregelt wurde in der genannten Bestimmung nicht die Abtretung von Nachzahlungen, sondern die "Nachzahlung an bevorschussende Dritte". Es handelt sich um eine gesetzliche Ermächtigung der Sozialversicherer, die Nachzahlung mit befreiender Wirkung an den bevorschussenden Dritten auszuzahlen. Der korrespondierende gesetzliche Inkassoanspruch des privaten bevorschussenden Dritten wird in Form eines [neben Art. 50 Abs. 2 IVG stehenden] Verrechnungsanspruchs verwirklicht, wie sich aus Art. 85 bis Abs. 1 IVV ergibt. Durch eine Verfahrenskoordination wird auch zu Gunsten von Nicht-Sozialversicherern, die eine Vorleistung oder Vorschüsse erbringen, eine beschränkte systemübergreifende Verrechnungsmöglichkeit mit den Zielen der Überentschädigungsvermeidung, der Leistungscoordination und der Inkassohilfe bei der Rückabwicklung von Vorleistungen geschaffen (vgl. Franz Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, St. Gallen 2004, S. 190 bis 192). - Nach Art. 85 bis Abs. 1 IVV können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 AHVG. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Als Vorschussleistungen gelten gemäss Art. 85 bis Abs. 2 IVV freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (lit. a), und vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (lit. b). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle nach Art. 85 bis Abs. 3 IVV höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden. 2.3 Die Krankentaggeldversicherung nach VVG fällt in den Anwendungsbereich von Art. 85 bis IVV (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S R. vom 28. Oktober 2008, 9C_300/08; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N 34 und 36 zu Art. 22). - Die in das System der zweigübergreifenden Verrechnung (der Sozialversicherungsträger) nicht eingeschlossene Privatversicherung muss sich mit den (eingeschränkten) Möglichkeiten der Nachzahlung an bevorschussende Dritte begnügen (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 160).

E. 3

3.1 Verrechenbar sind im dargelegten Zusammenhang nur Nachzahlungen. Der IV-Invalidenrenten-Nachzahlungsanspruch des Beschwerdeführers beläuft sich gemäss der angefochtenen Verfügung insgesamt auf Fr. 17'100.-- (für 1. Mai 2009 bis 28. Februar 2010). 3.2 Des Weiteren können nur Forderungen aus Vorschussleistungen zur

Verrechnung gebracht werden. Eine Vorschussleistung im Hinblick auf eine zu erwartende Invalidenrente stellt jede Leistung dar, die dasselbe soziale Risiko wie die Invalidenrente (krankheitsbedingte Erwerbseinbusse) deckt, aber entsprechend der (meist selbst definierten) Einordnung in die koordinationsrechtliche Rangfolge erst nach der Invalidenrente erscheint und deshalb - ex post betrachtet - koordinationsrechtlich zu Unrecht ausgerichtet worden sein kann (sogenannte sachlich kongruente Leistung, vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S P. vom 8. Mai 2009, IV 2008/143, mit Hinweis auf Franz Schlauri, a.a.O., S. 197; vgl. auch den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 9. Dezember 2005, I 632/03 E. 3.3.4). Das trifft vorliegend auf die Krankentaggelder für Unternehmen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB, Ausgabe 01.2004) der CSS Versicherung zu. Denn nach deren Art. 20.1 ergänzt diese Versicherung nach Ablauf der Wartefrist Leistungen, welche die versicherte Person unter anderem aus einer schweizerischen Sozialversicherung erhält, bis zur Höhe des im Vertrag versicherten Taggeldes. Gemäss Art. 20.7 der AVB kann die CSS Versicherung die erbrachten Leistungen direkt beim zuständigen Sozialversicherer geltend machen. Soweit nicht bereits das Überentschädigungsabschöpfungs- bzw. Rückforderungsrecht auf der Grundlage der sozialversicherungsrechtlichen Gerichtspraxis, die das privatversicherungsrechtliche Bereicherungsverbot anerkennt (vgl. BGE 128 V 252 E. 5b), für sich allein genügt (so erkannt im erwähnten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2008/143), ist damit auch ein eindeutiges "Rückforderungsrecht" statuiert. Das Erfordernis der sachlichen Kongruenz bzw. der Vorschussleistung nach Art. 85 bis Abs. 2 IVV ist (ebenso wie allenfalls jenes des eindeutigen Rückforderungsrechts) erfüllt. Die CSS Versicherung hat im Übrigen, was allerdings nicht relevant ist (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S A. vom 20. August 2007, IV 2006/178), in einem Schreiben an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 7. März 2013 (act. G 3.1.2) eine Zustimmung zur Verrechnung geltend gemacht.

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer bestreitet die Verrechnung in ihrer Höhe. Auch noch nicht rechtskräftige und selbst bestrittene (Rück-) Forderungen einer Sozialversicherung dürfen mit Ansprüchen des Versicherten verrechnet werden. Der Sozialversicherungsträger, der die Nachzahlung schuldet, darf die Verrechnung nach einer Prüfung - nur, aber immerhin - der Plausibilität der Existenz der Forderung der andern Verwaltungseinheit anordnen (vgl. dazu den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B. vom 11. Januar 2005, IV 2004/54, aufgehoben aus anderem Grund; vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 159, 166, 192). Aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Praktikabilität soll nämlich eine vorzeitige Verrechnung zulässig sein (vgl. IV 2008/143; Franz Schlauri, a.a.O., S. 162).

4.2 Im vorliegenden Verfahren ist zu beurteilen, ob die CSS Versicherung eine Vorschussleistung auf die betroffene Nachzahlung erbracht habe (d.h. eine Leistung, die dasselbe soziale Risiko wie die Invalidenrente deckt, aber koordinationsrechtlich gemäss den AVB der CSS Versicherung erst nach ihr kommt), was bei ihren nach der Aktenlage ausgerichteten Taggeldern (unten E. 4.3) grundsätzlich der Fall ist. 4.3 Im Übrigen darf die Nachzahlung der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden. Den Beilagen zum Schreiben der CSS Versicherung an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 7. März 2013 (namentlich act. G 3.1.5) ist zu entnehmen, dass die CSS Versicherung dem Beschwerdeführer im Zeitraum der Bevorschussung, d.h. vom

1. Mai 2009 bis 30. November 2009, insgesamt Fr. 33'766.40 an Taggeldern ausgerichtet hat (bei einer Deckungshöhe von 80 %; für November 2009 nur ein halbes Taggeld bei 50 % Arbeitsunfähigkeit, Fr. 2'545.20). Sie hat approximativ den gesamten Erwerbsausfall auf 80 % ausgeglichen. Der IV-Nachzahlungsanspruch beläuft sich für den genannten Zeitraum der sieben Monate vom 1. Mai 2009 bis 30. November 2009 auf Fr. 11'970.-- (7x Fr. 1'710.--). Insofern besteht zeitliche Kongruenz und ist ein Vorschuss plausibel. 4.4 Damit sind die Voraussetzungen der Verrechnung, welche in diesem Verfahren überprüft werden können, erfüllt. 4.5 Nicht geprüft werden kann, ob und inwiefern durch das Zusammenfallen der Leistungen beim Beschwerdeführer allenfalls eine Überentschädigung entstanden wäre. Die Auseinandersetzung über Bestand oder Höhe einer Rückforderung (wegen Überentschädigung) hat ausschliesslich zwischen der fordernden Verwaltungseinheit (Krankenkasse) und dem betroffenen Versicherten zu erfolgen (vgl. ZAK 1989 S. 322 ff.). Das Bundesgericht hat entschieden, dieser Grundsatz, wonach sich die IV-Stelle mit einer solchen Streitigkeit nicht zu befassen hat, gelte auch, wenn privatversicherungsrechtliche Leistungen zurückgefordert würden und die versicherte Person dementsprechend zur Bestreitung der Forderung den zivilrechtlichen Rechtsweg einzuschlagen habe. Der Umstand, dass die zivilprozessuale Klägerrolle für die Betroffenen hinsichtlich Beweislast und Kostenrisiken ungünstiger sei als die Stellung im Sozialversicherungsverfahren, vermöge kein abweichendes Ergebnis zu begründen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 21. Oktober 2004, I 296/03 E. 4.2). Bestand und Höhe einer durch den IV-Rentenanspruch des Beschwerdeführers ausgelösten VVG-Rückforderung der CSS Versicherung (damit auch die Höhe der Überentschädigungsgrenze) - bzw. einer Forderung des Beschwerdeführers gegen die CSS Versicherung infolge deren vorliegend als zulässig erklärten Inkassos der IV-Nachzahlung in der Höhe ihres Vorschusses - sind demnach aufgrund der privatrechtlichen Natur (aus Vertrag) der nach VVG ausgerichteten Krankentaggelder ausschliesslich auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das IV-Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Da es sich bei Streitigkeiten um Verrechnung bzw. Dritt auszah lung an bevorschussende Dritte nicht um solche Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen handelt (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 9. Dezember 2005, I 632/03, noch zu Art. 132 OG), sind vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.